



Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee erlässt gestützt auf Art. 68 und 69 des Gemeindegesetzes folgendes

Reglement zur Übertragung von Gemeindeaufgaben im Bereiche Werkhof an Dritte

ARTIKEL 1

¹ Der Grosse Gemeinderat erteilt dem Gemeinderat die Kompetenz, Gemeindeaufgaben im Bereiche des Werkhofes teilweise oder ganz zur Besorgung an Dritte zu übertragen.

² Der Gemeinderat wird ermächtigt, die dazu erforderlichen Verträge und Leistungsvereinbarungen mit Dritten abzuschliessen.

ARTIKEL 2

Die Verantwortung für sämtliche übertragenen Gemeindeaufgaben verbleibt bei der Gemeinde. Der Gemeinderat übt die Aufsicht aus und sorgt für einen geordneten Vollzug.

ARTIKEL 3

Dieses Reglement tritt vorbehältlich des fakultativen Referendums mit der Genehmigung des Grossen Gemeinderates in Kraft.

Dieses Reglement wurde anlässlich der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 19.10.2000 mit 37 zu 0 Stimmen genehmigt. Vom Referendumsrecht wurde kein Gebrauch gemacht.

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES

Präsident

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Walter Devaux'.

Walter Devaux

Sekretär

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Martin Jörg'.

Martin Jörg